

Satzung für den Pétanque Club Wilhelmshaven e.V.

Fassung vom 18.09.2015



Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Aufgaben des Vorstands.....	5
§ 11	Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 12	Beratung und Beschlussfassung des Vorstand.....	6
§ 13	Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 16	Projektgruppen.....	8
§ 17	Kassenprüfung	8
§ 18	Datenschutz.....	8
§ 19	Vereinsauflösung	10
§ 20	Gültigkeit der Satzung.....	10

Satzung für den Pétanque Club Wilhelmshaven e.V.



Fassung vom 04.09.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pétanque Club Wilhelmshaven“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung sportlicher Aktivitäten im Bereich des Boule- und Pétanquesports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (Training) und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Er möchte für die sozialen und kommunikativen Inhalte des Boulespiels, insbesondere als Bereicherung innerstädtischen Lebens, in der Öffentlichkeit werben. Das betrifft vor allem den jugendpflegerischen, interkulturellen und generationsübergreifenden Bereich.
6. Er fördert Kontakte zu gleichgerichteten nationalen und internationalen Interessengruppen im Sinne der Völkerverständigung.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Satzung anerkannt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit möglich, wird jedoch erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Satzung für den Pétanque Club Wilhelmshaven e.V.



Fassung vom 04.09.2015

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
 - wegen grobem unsportlichen Verhaltens,
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages von mehr als einem Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Noch ausstehende Mitgliedschaftsverpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ggf. erforderliche Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Beitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Satzung für den Pétanque Club Wilhelmshaven e.V.



Fassung vom 18.09.2015

-
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin / dem Kassenwart

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

Unabhängig davon, dass die Vertretungshandlungen der Vorstandsmitglieder bei Einzelvertretung nach außen stets wirksam sind, wird im Innenverhältnis und ohne Auswirkung auf die im Vereinsregister eingetragene allgemeine Vertretungsregelung bestimmt: Soweit die Vertretung sich auf Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von mehr als 500,00 EUR bezieht, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, den Verein zu zweit zu vertreten. Hierbei dürfen die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden und die/der Kassenwart/in nur bei Verhinderung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.

3. Die Kassenwartin / der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Für eine im Rahmen der Abwicklung der Bankgeschäfte des Vereins erforderliche Teilnahme am Online-Banking ist er bevollmächtigt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Satzung für den Pétanque Club Wilhelmshaven e.V.



Fassung vom 04.09.2015

5. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/-in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und erforderlicher Umlagen und Sonderbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins.



§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



§ 16 Projektgruppen

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können durch den Vorstand Projektgruppen eingerichtet werden. Mit ihrer Einrichtung werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.
2. Innerhalb ihres Aufgabengebietes treffen die Arbeitsgruppen ihre Entscheidungen selbständig. Sie sind verpflichtet, den Vorstand über den Fortgang ihrer Arbeit zu unterrichten.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins wird mindestens einmal im Geschäftsjahr überprüft. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-prüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung für den Pétanque Club Wilhelmshaven e.V.



Fassung vom 18.09.2015

4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die Email-Adresse und die Bankverbindung des neuen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwirts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
5. Als Mitglied des Stadtportbundes Wilhelmshaven, des Landessportbundes Hannover und des Niedersächsischen Pétanque-Verbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Mannschaftsführer) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
6. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder über die lokale Tagespresse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.



7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereines erfolgt nur auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereines“ einberufen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensportgruppe der Wilhelmshavener Kinderhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 22.03.2015 in Verbindung mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung (weiteren Gründungsversammlung) vom 18.09.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.09.2015

Für den Vorstand

.....
Peter Kleinwächter
1. Vorsitzender